

PRESSEINFORMATION

DER LANDESINNUNG WIEN
DER ELEKTRO- UND ALARMANLAGENTECHNIK SOWIE
KOMMUNIKATIONSELEKTRONIK

„Saliera-Dieb verkauft wieder Alarmanlagen“

Bericht Kronenzeitung vom Donnerstag, den 5. März 2009, Österreich, Seite 11

In dem Artikel wurde berichtet, der „Gentleman-Gauner“ - zwar nicht namentlich erwähnt - betätige sich nach seiner Haftentlassung wieder mit der Planung, Beratung und Montage von Alarmanlagen, also als Errichter von Alarmanlagen. Nicht erwähnt wurde allerdings, dass er sein Gewerbe unerlaubt ausübt!

Der „ungenannte“ - es handelt sich offensichtlich um Herrn Robert Mang - wurde wegen schwerem Diebstahl und versuchter Erpressung zu 5 Jahren Haft verurteilt. Er hat davon 2 Jahre und 9 Monate abgesessen und wurde wegen guter Führung vorzeitig bedingt entlassen.

Widerrechtliche Gewerbeausübung. Den Bock zum Gärtner gemacht!

Josef Witke, Landesinnungsmeister Wien der Elektrotechniker: „*Das Gesetz verlangt von Errichtern von Alarmanlagen und ihren Mitarbeitern zu Recht besondere Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit. Der genannte Herr hat also keine Gewerbeberechtigung als Errichter von Alarmanlagen und darf auch keine mehr bekommen! Denn dieser Tätigkeitsbereich ist äußerst sensibel. Zwischen Alarmanlagenerrichter und Kunden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Das Vertrauen der Kunden, der Ruf einer ganzen Branche stünde auf dem Spiel, wenn ein verurteilter Straftäter als Errichter von Alarmanlagen arbeiten dürfte!*“

Die zuständige Wiener Elektroinnung wird daher mit allen rechtlichen Mitteln gegen eine gesetzwidrige Gewerbeausübung (auch als Mitarbeiter in einem Betrieb) seitens Herrn R. Mang vorgehen:

1. In einem von der Innung veranlassten Schreiben an Herrn Mang hat der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb auf die rechtlichen Konsequenzen einer unerlaubten Gewerbeausübung hingewiesen, verlangt die sofortige Einstellung einer unzulässigen Gewerbeausübung und fordert eine schriftliche „Unterlassungserklärung“ (siehe Beilage „Mang 6.3.09.pdf“).
2. Anzeige wegen unerlaubter Gewerbeausübung (strafbar als Verwaltungsübertretung)
3. Klage wegen Verstoßes gegen § 1 UWG (Gesetz gegen den „unlauteren“ Wettbewerb) mit allen Konsequenzen, die dieses Gesetz vorsieht.

Voraussetzung für die Schritten 2 und 3 sind vorliegende Beweise der unerlaubten Gewerbeausübung. Bisher liegt - als Beweis untauglich - lediglich ein Zeitungsartikel vor. Die Innung bemüht sich, solche Beweise zu bekommen (das im Zeitungsartikel angesprochene Flugblatt, Anbote, Rechnungen etc.)

Chronologie und rechtliche Situation:

Vor seinen Straftaten hatte Herr Mang eine Gewerbeberechtigung als Errichter von Alarmanlagen, die er auch ausübte. Diese Gewerbeberechtigung wurde ihm gesetzeskonform nach rechtskräftiger Verurteilung entzogen.

Nach seiner Haftentlassung hat sich Herr Mang um die Wiedererlangung der Gewerbeberechtigung als Errichter von Alarmanlagen bemüht. Diese musste ihm entsprechend geltenden Gesetzen verweigert werden. Er hat also derzeit keine aufrechte Gewerbeberechtigung zur Errichtung von Alarmanlagen. Er macht sich damit bei der weiteren Ausübung dieser Tätigkeit gem. § 367 der Gewerbeordnung 1994 strafbar.

Eine der Voraussetzungen zur (Wieder)Erlangung der Gewerbeberechtigung in der sensiblen, auf einer besonderen Vertrauensverhältnis mit den Kunden basierenden Tätigkeit als Alarmanlagenerrichter ist die besondere Zuverlässigkeit sowie die Unbescholtenheit. Beide Umstände sind bei diesem verurteilten Straftäter nicht gegeben. Aus diesem Grund ist auch für die Zukunft eine legale Tätigkeit des Hrn. Mang als Gewerbeinhaber in dieser Branche auszuschließen.

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch für die Mitarbeiter eines Alarmanlagenerrichterbetriebes (auch für Beteiligte an einer Ges.m.b.H mit gewerbeberechtigtem Geschäftsführer). Diese Personen müssen behördlich gemeldet und polizeilich als unbescholten („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) vom der örtlich zuständigen Behörde anerkannt werden.

Hr. Mang erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Daher darf er sich in einem derartigen Unternehmen als Mitarbeiter legal (Verkäufer, Techniker, ...) nicht betätigen.

Sämtliche potenziellen zukünftigen Kunden des Hrn. Mang machen sich gem. § 367 Abs 54 der Gewerbeordnung 1994 (Verwaltungsübertretung) strafbar wenn Sie ihn mit einer Tätigkeit beauftragen für den ihm die Gewerbeberechtigung fehlt.

Für den Inhalt verantwortlich: Landesinnung Wien der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik

Expertenberatung mit zusätzlichen Infos und die Liste aller befugten Elektrotechniker vermittelt die Wiener Elektroinnung Tel.: 01 514 50 2334
www.elektroinnung-wien.at

Für weitere Recherchen wenden Sie sich bitte an

Mag. Dr. Widmann
Public Relations & Advertising
Felbigergasse 41, 1140 Wien
mobil: 0676 430 46 26
e mail: widmann@widmann-pr.at